

II.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr.
die Vollziehung der neuen allgemeinen Bau=
Ordnung, vom 23. Nov. 1882 (R.=Bl. S. 389).

Zu Vollziehung der polizeilichen Bestimmungen der neuen
allgemeinen Bau=Ordnung vom 6. Oktober 1872 wird mit Höchster
Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter Auf=
hebung der Verfügung a. vom 26. Dezember 1872, betreffend
die Vollziehung der neuen allgemeinen Bau=Ordnung Nachstehendes
verfügt:

Zu Art. 2 der Bau=Ordnung.
§ 1.

Wo mit Rücksicht auf die verschiedenen klimatischen, Terrains=
Erwerbs=, Verkehrs= und sonstigen örtlichen Verhältnisse der ein=
zelnen Gemeinden und auf die Anforderungen, welche daselbst in
Beziehung auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Ver=
kehrs und Zusammenlebens gemacht werden, neben den nach=
folgenden Vorschriften weitere baupolizeiliche Bestimmungen Be=
dürfnis sind, können solche außer den Fällen, in welchen die Auf=
stellung allgemeiner Normen den Ortsbaustatuten durch das Ge=
setz eingeräumt (Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2, 3, 5, 6, Art.
23, 24 Abs. 1, 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 3 u. 4, Art.

Anmerkung: das Zeichen m bedeutet Meter;
" " cm " Centimeter;
" " mm " Millimeter;
" " cbm " Kubikmeter;
" " kg " Kilogramm;
" " ° C. " Grad nach Celsius.